

## **Antrag an die 12. Kirchensynode**

### Beratungsgegenstand:

Zusammensetzung der Kirchensynode (Änderung der Grundordnung) – siehe auch Anträge 501 bis 503.

Die 12. Kirchensynode möge beschließen:

Artikel 25 der Grundordnung der SELK – Die Kirchensynode

Absatz 1 wird im letzten Satz wie folgt geändert:<sup>1</sup>

... „Die Kirchenleitung kann Vertreter der gesamtkirchlichen Einrichtungen, Ämter und Kommissionen mit beratender Stimme zur Synode einladen.“

### Begründung:

Die Änderung ermöglicht es, neben Vertretern von Werken auch Vertreter gesamtkirchlicher Ämter und Kommissionen (z. B. Theologische Kommission, Liturgische Kommission) beratend hinzuzuziehen. Damit kann für die Kirchensynode bei entsprechendem Bedarf fachliche Kompetenz nutzbar gemacht werden. Dass in der Formulierung die Kirchenleitung als einladendes Gremium aufgenommen wurde und sie dabei nur die *gesamtkirchlichen* Einrichtungen zu berücksichtigen hat, dient der Präzisierung und entspricht in diesem Sinne der bis 2007 geltenden Regelung. Eine Erweiterung der Kirchensynode ist mit dem Antrag nicht intendiert.

Berlin-Spandau, 14. Juni 2011

*Gerd Henrichs*  
Kirchenrat

– unterzeichnet von zehn weiteren Synodalen –

---

<sup>1</sup> zurzeit gültige Formulierung: „Vertreter der Werke können mit beratender Stimme zur Synode eingeladen werden.“